VERORDNUNG (EWG) Nr. 3577/88 DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zur Aufteilung der Einfuhr des 1988 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates aus AKP-Staaten einzuführenden Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Ozean und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Aufteilung des in die Gemeinschaft einzuführenden Rindfleisches auf AKP-Staaten sowie die Möglichkeit vor, daß diese Aufteilung auf Antrag von AKP-Staaten, die ihre Quote nicht liefern können, für das laufende oder das folgende Jahr geändert wird.

Am 16. Juni 1988 haben die betreffenden AKP-Staaten für 1988 die Übertragung von 1 750 Tonnen auf Simbabwe unter Verringerung der Quoten für Botsuana, Swasiland, Madagaskar und Kenia um 900, 500, 250 bzw. 100 Tonnen beantragt.

Angesichts der bisherigen Abwicklung der aus den AKP-Staaten getätigten Einfuhr dürfte Simbabwe in der Lage sein, die so erhöhte Quote zu liefern. Dem von den anderen AKP-Staaten gestellten Antrag auf Übertragung zugunsten von Simbabwe sollte deshalb stattgegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Rindfleisch aus AKP-Staaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird im Kalenderjahr 1988 wie folgt aufgeteilt:

Botsuana	18 016 Tonnen,
Kenia	42 Tonnen,
Madagaskar	7 329 Tonnen,
Swasiland	2 863 Tonnen,
Simbabwe	9 850 Tonnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aufteilung erfolgt bis zu 30 000 Tonnen und unbeschadet der Aufteilung der nach Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Menge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.